

Vertragsbedingungen

LEBENSWERTE (LWM) Safe Basket (inkl. aller Varianten) – Stand 17.11.2020

Einleitung

LWM Safe Basket (inkl. aller Varianten) ist ein Angebot der Metallorum Edelmetallhandels GmbH. LWM Safe Basket (inkl. aller Varianten) gibt den Kunden die Möglichkeit, Edel- und ausgewählte Technologiemetalle zu erwerben und in einer vollumfänglich ge- und versicherten Sammelverwahrung zu lagern. Die Metallorum Edelmetallhandels GmbH übernimmt ebenso die Verwaltung der Verträge für die Kunden.

§1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Metallorum Edelmetallhandels GmbH (nachfolgend „Verwahrer“ genannt) für LWM Safe Basket (inkl. aller Varianten) mit Verbrauchern, Unternehmen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts.

1.2 Der Verwahrer handelt mit Edel- und Technologiemetallen sowie mit „Seltenen Erden“ und bietet deren Lagerung sowie die Kundenverwaltung an. Der Verwahrer erbringt in diesem Zusammenhang keine Finanzdienstleistungen, insbesondere keine Anlageberatung und/oder Vermögensverwaltung.

§2 Vertragsschluss

2.1 Kunden geben mittels der „Bestellung eines (einmaligen oder regelmäßig wiederkehrenden) Warenkaufs für Technologie- und Edelmetalle“ ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages über LWM Safe Basket (inkl. aller Varianten) ab.

2.2 Erst wenn der Verwahrer das Angebot eines Kunden innerhalb der gesetzlichen Annahmefrist annimmt, kommt der Vertrag über den LWM Safe Basket (inkl. aller Varianten) – nachfolgend „Verwahrvertrag“ zustande, ohne dass es einer Annahmeerklärung des Kunden bedarf. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung (§151 BGB). Der Verwahrer ist berechtigt, das Angebot des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.3 Bei dem Kauf als Einmalbetrag ist der Kaufbetrag unverzüglich nach Zugang der Annahmeerklärung des Verwahrers zur Einrichtung eines LWM Safe Basket (inkl. aller Varianten) auf das in der Annahmeerklärung genannte Einzahlungskonto des Verwahrers zu zahlen. Der regelmäßig wiederkehrende Warenkauf kann ausschließlich durch Lastschriftinzug beglichen werden. Eine Überweisung/Dauerauftrag des Kunden ist aus systemtechnischen Gründen nicht möglich. Hierzu muss der Kunde dem Verwahrer bei Vertragsschluss ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

§3 Vertragsgegenstand

3.1 Vertragsgegenstand ist die entgeltliche Verwahrung von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Palladium) in ge- und versicherten Räumen von ausgesuchten Zollfreilagern in Liechtenstein und der Schweiz und von Technologiemetallen (Rhenium, Germanium, Gallium, Indium, Hafnium und Neodymoxid) in ge- und versicherten Räumen von ausgesuchten Zoll- oder Umsatzsteuerfreilagern in Deutschland. Der Verwahrer kann im Auftrag des Kunden im eigenen Namen Edel- und Technologiemetalle, verwahrt diese zusammen mit dem in seinem Besitz befindlichen Warenbestand in einem Sammelbestand und verschafft dem Kunden Eigentum an den gekauften Metallen, indem er ihm Miteigentum nach Bruchteilen an dem Sammelbestand einräumt. Er führt für jeden Kunden ein Verzeichnis zur Verwaltung seines Miteigentumsanteils an dem betreffenden Metall-Sammelbestand.

3.2 Die für den Kunden eingelagerten Metalle sind zu jedem Zeitpunkt zum aktuellen Wiederbeschaffungswert gegen Einbruch, Diebstahl und Raub sowie Feuer versichert.

§4 Laufzeit

4.1 Der Verwahrvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Jeder Kunde kann den Verwahrvertrag ganz oder teilweise kündigen. Die (Teil-) Kündigung muss in Textform gegenüber dem Verwahrer erfolgen. Für den Zugang der Kündigung ist der Kunde beweispflichtig.

4.3 Es gilt eine Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende.

4.4 Eine Kündigung des Verwahrvertrages durch den Verwahrer bedarf eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn liegt insbesondere dann vor, wenn:

- Der Kunde falsche Angaben im Zusammenhang mit diesem Vertragsschluss macht,
- Der Kunde im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Geldwäschegesetz (GwG) verstößt,
- Der Kunde den Verwahrer vorsätzlich schädigt oder zu schädigen versucht.

4.5 Das Recht der Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft ist – auch mit Wirkung über den Tod des Kunden hinaus – für immer ausgeschlossen.

§5 Kaufabwicklung

5.1 Nach Eingang des Kaufbetrages (einmalig oder regelmäßig wiederkehrend) auf dem Einzahlungskonto des Verwahrers erwirbt der Verwahrer eine dem eingezahlten Betrag (unter Berücksichtigung von Kosten

§9.2 und Gebühren) entsprechende Menge an Metallen bei seinen Lieferanten. Der eingezahlte Betrag pro Metall setzt sich zusammen aus dem am Handelstag gültigen Börsenpreis für Edelmetalle zuzüglich +2,5% bei Gold und +4% bei Silber, Platin und Palladium. Strategische Metalle werden zum jeweiligen Großhandelspreis bei einem renommierten Händler für Strategische Metalle erworben. Zusätzliche Kosten sind in § 9.2. erläutert.

5.2 Für Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Palladium) gilt: Es werden ausschließlich registrierte Barren mit einem Feinheitsgrad von mindestens 999/1000 gekauft, die von Herstellern stammen, die der „Good Delivery List of Acceptable Refiners“ der „London Bullion Market Association“ (LBMA) angehören. Für Technologiemetalle (Rhenium, Germanium, Gallium, Indium, Hafnium, Neodymoxid) gilt: Es werden ausschließlich komplette „Chargen“ gekauft, die dem Qualitätsstandard der Industrie entsprechen.

5.3 Die vom Verwahrer erworbenen Metalle werden zusammen mit den in seinem Besitz befindlichen Metallen in gesicherten Räumen der in §3 unter 3.1 genannten jeweiligen Lagerstätten eingelagert und zu einem Sammelbestand zusammengefasst.

5.4 Der Verwahrer überträgt dem Kunden Eigentum an dem verkauften Edelmetall, indem er ihm Miteigentum nach Bruchteilen an dem in seinem (mittelbaren) Besitz befindlichen Sammelbestand einräumt. Der mittelbare Besitz an der erworbenen Menge der Metalle wird dadurch eingeräumt, dass sie dem für den Kunden geführten Verzeichnis zugeschrieben wird. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig.

5.5 Mit einer Auftragsbestätigung wird dem Kunden die Gutschrift der zu Miteigentum nach Bruchteilen erworbenen Metalle bescheinigt.

5.6 Die vom jeweiligen Kunden erworbenen Miteigentumsanteile der Metalle werden dem Verzeichnis des Kunden nach Gewicht zugeschrieben und können auch einen Bruchteil einer Gewichtseinheit ausmachen. Das Gewicht der Metalle wird auf vier Stellen hinter dem Komma angegeben. Das zugeschriebene Gewicht ist für die Bestimmung des Miteigentums-Bruchteils am Gesamtbestand der eingelagerten Metalle maßgebend.

§6 Erweitertes Pfandrecht

Der Verwahrer und der Kunde sind sich darüber einig, dass der Verwahrer ein Pfandrecht an sämtlichen Metallen erwirbt, an denen der Verwahrer aufgrund der Geschäftsbeziehung Besitz erlangt hat oder künftig noch erlangen wird. Der Verwahrer hat das Recht, sich wegen aller Ansprüche aus dem Verwahrvertrag, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt, aus den verwahrten Metallen zu befriedigen.

§7 Auslieferung, (Teil-)Kündigung

7.1 Im Falle einer (Teil-)Kündigung kann der kündigende Kunde verlangen, dass ihm aus dem betreffenden Sammelbestand die seinem Verzeichnis zugeschriebene Menge an Metallen physisch ausgeliefert wird. Der kündigende Kunde kann eine physische Auslieferung der dem Verzeichnis zugeschriebenen Menge von Gold in Barren ab 1 Unze, von Silber ab 1kg, von Platin und Palladium ab 100g verlangen. Für Technologiemetalle gelten gesonderte Bestimmungen. Im Falle der physischen Auslieferung von Barren ist ein etwaig verbleibendes Restguthaben, das betragsmäßig den Erwerb bzw. die Auslieferung eines Barrens in der Mindestgröße nicht zulässt, auf das vom kündigenden Kunden zu benennende Bankkonto zu überweisen.

7.2 Die physische Auslieferung von Metallen erfolgt auf Kosten des Kunden. Die Selbstabholung an der Lagerstätte der Edelmetalle ist für den Kunden kostenfrei. Eine Lieferung an den Wohnort des Kunden kann vereinbart werden. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich nur ausreichend versichert. Etwaig anfallende Steuern, Zölle, Reise-, Transport- oder Versicherungskosten aufgrund der physischen Auslieferung bzw. Selbstabholung der Metalle, hat der Kunde zu tragen. Die ausgelieferte Menge an Metallen wird aus dem Verzeichnis des Kunden ausgetragen.

7.3 Der kündigende Kunde kann statt der physischen Auslieferung die seinem Verzeichnis zugeschriebene Metallmenge entsprechend seiner Kündigung ganz oder zum Teil an den Verwahrer verkaufen. Der Verkauf von Edelmetallen erfolgt zum Fixingpreis der Londoner Börse am betreffenden Handelstag abzgl. 2% bei Gold, sowie 4% bei Silber, Platin und Palladium. Der Verkauf der Technologiemetalle erfolgt gemäß individuellem Angebot und Nachfrage aus der Industrie. Der Verkauf erfolgt innerhalb von drei Handelstagen ab dem Tag des Eingangs der Kündigung / Teilkündigung eines Kunden. Sind Verkäufe von Metallen an dem betreffenden Handelstag aus einem wichtigen Grund (insbesondere die Aussetzung des Handels oder fehlende Verkaufsmöglichkeit aus anderen Gründen) nicht möglich, so findet der Verkauf am nächstmöglichen Handelstag statt. Der Kunde überträgt hierzu dem Verwahrer Eigentum an den verkauften Metallen, indem er ihm Miteigentum nach Bruchteilen an dem in Besitz des Verwahrers befindlichen Sammelbestand einräumt. Der mittelbare Besitz an der veräußerten Menge des Metalls wird dadurch eingeräumt, dass sie aus dem für den Kunden geführten Verzeichnis ausgetragen wird. Die Parteien sind sich über den Eigentumsüber-

gang einig. Der Verkaufspreis wird auf das vom kündigenden Kunden zu benennende Bankkonto überwiesen.

§8 Verwahrung

8.1 Der Kunde erklärt sich mit dem (einmalig oder regelmäßig wiederkehrenden) Kauf von Metallen über LWM Safe Basket (inkl. aller Varianten) ausdrücklich mit einer Sammelverwahrung einverstanden. Diesbezüglich gelten die in den vorliegenden Vertragsbedingungen getroffenen Vereinbarungen auch mit Wirkung gegenüber Sonderrechtsnachfolgern. Die gesetzlichen Regelungen der §744 BGB und §745 BGB betreffend die gemeinschaftliche Verwaltung sind ausgeschlossen.

8.2 Der Verwahrer ist berechtigt, aus dem jeweiligen Metallsammelbestand jedem Kunden die ihm gebührende Menge der Metalle auszuliefern oder die ihm selbst gebührende Menge der Metalle zu entnehmen, ohne dass es hierzu der Zustimmung der anderen Beteiligten bedarf.

8.3 Die Sammelverwahrung erfolgt in gesicherten Räumen mehrerer Zollfreilager in Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland. Hierzu ist der Verwahrer berechtigt, die jeweiligen Metallbestände im eigenen Namen den o.g. Lagerstätten (Drittverwahrer) zur Verwahrung anzuvertrauen. Der Verwahrer klärt den Drittverwahrer darüber auf, dass der betreffende Metallbestand nicht ihm gehört. Er stellt vertragssicher sicher, dass der Drittverwahrer an dem betreffenden Metallbestand ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen kann, die mit Bezug auf den Metallbestand entstanden sind. Im Übrigen sind die vorliegenden Vereinbarungen auf den Drittverwahrer entsprechend anzuwenden.

8.4 Pro Quartal erhält der Verwahrer Lagerkosten von 0,375% (inkl. etwaiger Umsatzsteuer) bezogen auf die dem Verzeichnis des Kunden gutgeschriebene Menge an Metallen. Zum Zweck der Begleichung dieser Gebühr veräußert der Verwahrer am Ende eines jeden Quartals im eigenen Namen 0,375% der dem Verzeichnis gutgeschriebenen Menge der Metalle in Gramm. Der Kunde überträgt dem Verwahrer hierzu Eigentum an dem betreffenden Metall, indem er ihm Miteigentum nach Bruchteilen an dem im Besitz des Verwahrers befindlichen Sammelbestand einräumt. Der mittelbare Besitz an der veräußerten Menge des Metalls wird dadurch eingeräumt, dass sie aus dem für den Kunden geführten Verzeichnis ausgetragen wird. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig.

8.5 Dem Kunden steht im Falle einer Insolvenz des Verwahrers ein Aussonderungsrecht zu.

§9 Kosten und Gebühren

9.1 Der Vermittler hat die Möglichkeit, von dem Kunden/der Kundin eine Einrichtungsgebühr in Höhe von bis zu 5 Monatsbeiträgen im Falle eines regelmäßig wiederkehrenden Warenkaufplanes bzw. bis zu 5 % der Anlagesumme im Falle einer Einmalzahlung zu verlangen.

9.2 Im Produktpreis können zusätzlich Abschluss- und Vertriebskosten bis zur Höhe von max.19% der Anlagesumme enthalten sein.

§10 Haftung / Risikohinweise

10.1 Die Verpflichtung des Verwahrers beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Metalle. Eine weitergehende Verpflichtung, z.B. zur Beratung im Hinblick auf den Erwerb und / oder Verkauf von Metallen oder die wirtschaftliche Nutzung der verwahrten Metalle wird vom Verwahrer nicht geschuldet.

10.2 Leihgeschäfte sind nicht zulässig. Die eingelagerten Metalle werden nicht weiterverliehen.

10.3 Der Verwahrer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Verwahrer übernimmt keine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen).

10.4 Die Kursentwicklung der Edel- und Technologiemetalle richtet sich generell nach dem Angebots- und Nachfrageverhalten der Marktteilnehmer in diesem speziellen Marktsegment. Die Metalle können mitunter erheblichen Preisschwankungen unterliegen, die auf verschiedenen nicht vorhersehbaren Entwicklungen beruhen können. Edel- und auch Technologiemetalle werden z.Zt. in US-\$ gehandelt. Es besteht somit ebenfalls ein Wechselkursrisiko.

10.5 Es finden für den Kunden die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln Anwendung, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

§11 Mitwirkungspflichten / Datenschutz

11.1 Die Vertragssprache ist deutsch. Der Verwahrer ist grundsätzlich berechtigt, erforderliche fremdsprachige Urkunden und Dokumente zurückzuweisen und eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung zu verlangen.

11.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten zur Durchführung dieses Vertrages sowie der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Hiermit wird auf die gesonderte Datenschutzerklärung hingewiesen.

§12 Verfügungsrecht über den Miteigentums-Bruchteil

Der Kunde kann eigenständig über seinen Miteigentums-Bruchteil am Sammelbestand der Metalle verfügen, ihn insbesondere ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, verpfänden oder sonst belasten. Er verpflichtet sich, derartige Verfügungen nur vorzunehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Regelungen dieses Vertrages auch für und gegen Sonderrechtsnachfolger gelten. Er hat den Verwahrer unverzüglich nach Vornahme einer Verfügung schriftlich davon zu unterrichten.

§13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Erfüllungsort

13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die gesetzlichen Vorgaben zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendung zwingender Vorschriften des Staates, in dem Kunden in ihrer Eigenschaft als Verbraucher ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bleiben unberührt.

13.2 Als Gerichtsstand wird im Verhältnis zu Kaufleuten Würzburg, Deutschland vereinbart.

13.3 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verwahrers.

§14 Änderung der Vertragsbedingungen

Sollte sich insbesondere aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder einer Änderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Bedingungen ergeben, so kann der Verwahrer die Anpassung dieser Vertragsbedingungen verlangen.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln und des Vertrags hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige Regelung, die der unwirksamen Klausel und dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.